



DER MINISTER
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/718 - 1

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1

Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1

An die
Arbeitsgruppe
"Personalbedarf und
Stellenpläne" des Haus-
halts- und Finanzausschusses
des Landtags NRW

4000 Düsseldorf

Telefon (0211) 83703
Telex 8582192 asnw
Telefax (0211) 837-3683

Durchwahl Datum
837- 3294 24 Oktober 1986

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

I A 1 - 2614 -

Betr.: Personalhaushalt des Einzelplans 07;
hier: Kw.-Vermerke bei Kapitel 07 420

Bezug: Sitzung der Arbeitsgruppe am 16.10.1986

Aufgrund der in der o.a. Sitzung erteilten Auftrags wird zu den bei Kapitel 07 420 ausgewiesenen 28 kw.-Vermerken wie folgt berichtet:

Die angesprochenen Haushaltsvermerke beruhen nicht auf im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossene Stelleneinsparungen. Die Vermerke sind auf die im Jahre 1980 vorgenommene Auflösung der damals bei Kapitel 07 420 etatisierten Landesimpfanstalt zurückzuführen. Ein großer Teil der durch diese Maßnahme freigesetzten Kräfte ist zur Deckung von Personalbedarf in anderen Dienststellen im Geschäftsbereich des Hauses verwendet worden. Die übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die schon aus beamten- und tarifrechtlichen Gründen nicht aus dem Landesdienst entlassen werden konnten, wurden (unter stellenplanmäßiger

Führung beim Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt Düsseldorf) aufgrund eines Personalgestellungsvertrages der Gesellschaft zur Förderung der Lufthygiene und Silikoseforschung e.V. in Düsseldorf für das von dieser Gesellschaft betriebene "Medizinische Institut für Umwelthygiene" zur Verfügung gestellt. Da das Land nach diesem Vertrag für ausscheidende Bedienstete keinen Ersatz zu stellen hat und die durch Personalabgänge freiwerdenden Stellen eingespart werden können, sind im Haushalt 1980 entsprechende kw.-Vermerke bei Kapitel 07 420 ausgebracht worden. Darüber ist die Arbeitsgruppe mit Bericht des Hauses vom 14.01.1980 unterrichtet worden.

Die Gesellschaft erstattet dem Land die durch die Personalgestellung entstehenden Kosten. Das Land hat daher insoweit keinen Personalaufwand zu tragen. Daran ändert nichts, daß die Gesellschaft außer vom Bund auch vom Land zur Hälfte institutionell gefördert wird. Die Höhe dieser Förderung muß unabhängig von der Personalgestellung und den bei Kapitel 07 420 noch ausgebrachten kw.-Stellen gesehen werden. Sie ist u. a. auf die zur Aufgabenerledigung erforderliche Stellenausstattung ausgerichtet, so daß die Fördermittel für die Gesellschaft auch dann auszubringen waren, wenn die Personalgestellung nicht erfolgt wäre.

Das bedeutet aber, daß die bei Kapitel 07 420 ausgewiesenen und mit kw.-Vermerken versehenen 28 Stellen als kostenneutral anzusehen sind.

Im Auftrag



(Schauerte)